

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.



Mittwoch, den 17 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 28 Praireal IX.

Vollziehungsrath. Beschluss vom 8. Juni.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Bericht seines
Justizministers über eine Erkenntnis des Cantonsge-
richts Bern vom 27. May 1801, in Ansehung einer von
Catharina Müllet von Rüttigkofen, gegen drey unbekante
Kerls geklagten Mißhandlung, in Folge welcher diesel-
ben, ihr das Kind, mit welchem sie aus Schrecken in
dem Walde zu Betterkinder niedergekommen, geraubt,
und sich damit gestrichelt haben, auch aller Nachfor-
schungen ungeacht, seither nicht haben entdeckt werden
können;

In Erwägung, daß die Regierung gekümt ist, alle
Mittel anzuwenden, um auf den eigentlichen Grund
der von der Müllet geklagten Mißhandlung zu kommen;
beschließt:

1. Es ist auf die sichere Entdeckung der Thäter dersel-
selben, oder des angeblich geraubten Kindes, eine
Belohnung von vierhundert Franken gesetzt.
2. Der Justizminister ist mit der Bekanntmachung des
gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher durch
die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden soll.
Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 7. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Civilgesetzg. Comm., Klagen
des Jakob Gabestül von Offringen, gegen ihm an-
geschuldigten Holzfrevel im J. 1794, betreffend.)

Dringende Bitten und Vorstellungen der Gemeinde
Offringen haben es endlich dahin gebracht, daß der täg-
liche Rath das ganze Geschäft durch den Commissarius
Wyß gründlich untersuchen lassen, und diese Untersuchung

habe zur Folge gehabt, daß er nach fünfmonatlichem
Verhaft mit gutem Abscheid und doppeltem Reisegeld
aus dem Blauhaus entlassen worden. Zugleich sey ihm
verdeutet worden, daß eine Revision seines Geschäfts
Platz haben solle; da aber die Revolution dazwischen ge-
kommen, so sehe er sich nunmehr im Fall, sich bey Ihnen
V. Gesetzgeber, um diese Revision zu bewerben.

Die Civilgesetzg. Commission rathet an, in dieses Be-
gehren nicht einzutreten, und gründet sich auf folgende
Bemerkungen:

1. Angenommen daß die Petition in Darstellung der
Thatsachen sich auf lautere Wahrheit gründe, obschon
dieselbe mit keinen Beweisdakten begleitet ist, ausgenom-
men, daß die Municipalität von Offringen solche durch
ihre Unterschrift bekräftiget, ergiebt sich selbst aus der
Geschichtserzählung, daß ein doppelter Frevel und eine
doppelte Bestrafung zum Vorschein kömten; und da der
zweyte Frevel verbunden mit dem Leistungsbruch einge-
standen ist, so könnte nur der erste der Gegenstand einer
Revision seyn.

2. Gewaltthätigkeit und willkürliches Verfahren kann
die Commission nicht wahrnehmen, indem die Sache
nach den in Frevelsachen üblichen Rechtsformen und von
den competenten Behörden beurtheilt worden.

3. Unneden ist es auffallend, daß der Petent seit der
Revolution drey Jahre verstreichen läßt, um mit seinem
Revisionsbegehren einzulagen. Sollte nunmehr noch nach
sieben verfloßenen Jahren eine richterliche Behörde eine
gründliche Untersuchung über den begangenen Frevel an-
zustellen vermögend seyn? Gesezt auch, daß die Sache
möglich wäre, und der Ausspruch würde zu Gunsten des
Petenten ausfallen, so würde sich fragen, wer ihm Ent-
schädniß und Ersatz zu leisten schuldig wäre? Sollten es
die Vorgesetzten, welche den Frevel von Amts, und
Pflichts wegen angezeigt, oder damalige Richter, oder

aber die Nation seyn? Keines läßt sich vernünftigerweise annehmen, und deswegen schließt die Commission, in die Petition nicht einzutreten.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! In einer Botschaft vom 30. April rechtfertigt sich der Vollz. Rath gegen wiederholte anscheinende Vorwürfe, die in Rücksicht des Ertrags der Verpachtung der National- und besonders Klostersgüter, in verschiedenen Gutachten Ihrer staatswirthschaftlichen Commission enthalten seyn sollen, und giebt dem gesetzg. Rath die Versicherung, daß er diesem Theil des Nationalreichthums die zärtlichste Sorgfalt widmen werde.

Da einerseits diese Versicherung des Vollz. Rathes sehr beruhigend ist, und da anderseits besonders dann der Fall eintreten wird, diese Rechtfertigungsbotschaft gehörig zu benutzen, wenn einst dem gesetzgebenden Rath die Uebersicht des Staatseigenthums und dessen Benutzungsart zur Prüfung vorgelegt wird, so trägt die staatswirthschaftliche Commission darauf an, diese Botschaft einstweilen ad acta zu legen.

Die Polizeicommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Im Hornung lezthin stattete Ihnen die Municipalitätscommission Bericht ab über eine Petition von Bürgern der Gemeinden Biltzen und Kirenzen. (S. diesen Bericht N. 277. S. 1156.)

Ueber diesen Bericht beliebten Sie B. G. zu erkennen: über die Petition jener Bürger nicht einzutreten, weil eine gesetzliche Bestimmung über diesen Gegenstand keine rückwirkende Kraft haben könnte; anebens hätten sich die Petenten mit ihrem Begehren, daß die Sache an das Recht gewiesen werde, an die Vollziehung zu wenden, welcher auch ihre Petition übersandt wurde.

Jetzt langen diese Bürger mit einer neuen Petition ein; zeigen an, daß sie bereits den 20. Hornung von der Vollziehung seyn abgewiesen worden, und verlangen neuerdings Verweisung ihres Geschäfts an die Civilrichter und einstweilige Einstellung aller Exekutionsmaßregeln, zu Eintreibung der im Wurf liegenden Steuern.

Wie diese Petition den 3. April bey Ihnen B. G. einlangte, verwiesen Sie solche an die Vollziehung, um ihr Bericht darüber abzufodern, der denn auch durch die Botschaft vom 19. April erfolgte, und von einem Bericht des Ministers des Innern vom 19. Hornung, und dem darauf erfolgten Beschluß der Vollziehung vom 20ten gleichen Monats begleitet ist.

Ihre Polizeicommission, welcher Sie diesmal die Untersuchung dieses Geschäfts übertragen, hat nun die Ehre Ihnen B. G. folgenden Bericht abzustatten:

Nach dem Municipalitätsgesetz vom 13. Horn. 1799, hat jede Gemeinde die Befugniß, die zu ihren Bedürfnissen nöthigen Vermögenssteuern festzusetzen, und ihre Beziehung zu erkennen. In dieser Hinsicht sind die Municipalitäten und Generalversammlungen bloße Administrativ-Behörden, deren Verhandlungen unter der Aufsicht der Verwaltungskammern und des Vollziehungsrathes stehen. — Das Contentiose, so aus dieser Art Angelegenheiten entspringt, ist sofort keine richterliche sondern allerdings eine Administrationssache.

Freylich beschränkt sich nach diesem Gesetz das Recht aller dieser Behörden allein auf Steuern zu den Bedürfnissen der Ortspolizei-Verwaltung, und es ist wahr, daß Plünderungen, Requisitionen und Lieferungen nicht in diese Classe gehören; allein Sie werden sich B. G. zu erinnern belieben, daß die vorige Legislatur auf eine Botschaft der Vollziehung, welche ein allgemeines Gesetz über die Erhebungsart der Lokalsteuern, besonders in Bezug auf die Requisitionslasten, verlangte, den 25. April ein Gesetz erließ, kraft welchem dem Vollziehungsrath überlassen wurde, in denjenigen Gegenden, wo die Gemeinden unter sich über die Beziehungsart der Gemeindeauslagen nicht einig sind, dieselben zu bestimmen, wobey jedoch nach der Vorschrift des Gesetzes über die Municipalitäten, und jedesmal mit Rücksicht auf Lokalverhältnisse und Billigkeit verfahren werden soll.

Durch dieses Gesetz wurde also das Contentiose auch über derley Steuern zu einer Administrationssache erhoben, und sofort kann nach den Begriffen Eurer Commission dasselbe nicht weiter zum Gegenstand einer richterlichen Erörterung gemacht werden.

Ohne nun weiter in die Sache selbst und in die aus dem Bericht des Ministers sich ergebenden Umstände: daß die Gemeindeversammlungen einmüthig und unter Genehmigung des Statthalters diese Steuern und ihre Erhebungsart beschlossen, daß die Gemeinde Biltzen aus ihrem Gemeindgut 17/18 der erkannten Steuersumme übernahmen, daß die Petenten selbst für die erlittenen Plünderungen eben aus dieser Steuer beträchtliche Summen als Entschädigung bezogen, welche Umstände allen den Petenten nicht günstig zu seyn scheinen, einzutreten, rathet Eure Polizeicommission Ihnen B. G. an, dieselben lediglich in ihrem Begehren abzuweisen.

(Der Beschluß folgt.)